

Thema	Frage	kurze Antwort	Antwort
<b>Alkohol</b>	Leistet der Tarif, wenn die AU auf eine durch Alkoholgenuss bedingte Bewusstseinsstörung zurückzuführen ist?	JA	JA – wir lehnen uns ja an die GKV an, und diese führt diesen Punkt nicht als Besonderheiten auf.
<b>Alter - Endalter</b>	Bis zu welchem Alter kann ich mich versichern?	Grundsätzlich bis 67	Grundsätzlich kann man sich bis zur Regelaltersgrenze versichern. Über kurz oder lang ist dies Alter 67. Und so lange man arbeitet und in der GKV versichert ist, besteht Vers.schutz. Für die Ausnahmefälle, die auch über 67 noch arbeiten werden, kann der Versicherungsschutz verlängert werden - bis 75. Grundlage ist das in Deutschland allgemein gültige VVG §196. (Höchstaufnahmehalter nach außen komm.: 55 (weil KTG42 dann preiswerter - intern in Arilis: 66)
<b>Anwartschaft</b>	Ist eine Anwartschaft möglich?	JA, eine kleine	Für die kleine Anwartschaft gelten die üblichen Regeln. Kostet 5% des normalen Beitrages. Die kleine Anwartschaft macht mehr Sinn als zu kündigen und später wieder einzusteigen (weil lfd. AU ausgeschlossen ist, sowie Begrenzung und Wartezeit). Sie kann nicht von Anfang an gesetzt werden sondern gilt nur für Bestandskunden mit KG easy. Große Anwartschaft ist hier nicht möglich (wegen fehlender Alterungsrückstellungen).
<b>Ausland</b>	Wird das Krankengeld im Ausland weiter gezahlt?	Im EU-Ausland - in der Regel JA	Wir lehnen uns an die gesetzliche Krankenversicherung an und zahlen weiter das Krankengeld. Auf alle Fälle sollten Kunden bei Auslandsreisen die Genehmigung der GKV einholen. Eine Reise im EU-Ausland darf die Krankenkasse nicht einfach verbieten. Die GKV stimmt in der Regel der Reise zu, wenn kein Missbrauch von Leistungen vorliegt. Die Reise darf sich nicht nachteilig auf die Gesundheit auswirken. Bei Reisen außerhalb der EU sind es seitens der Krankenkasse individuelle Einzelfallentscheidung.
<b>Ausland - Grenzgänger</b>	Können Grenzgänger ein Zusatz-KT abschließen?	Nein	Keine Versicherungsfähigkeit in KG easy gegeben. Weil keine deutsche GKV mit Anspruch auf Krankengeld besteht. Zudem leisten die gesetzlichen Krankenversicherungen in den Nachbarstaaten anders bei Arbeitsunfähigkeiten als die deutsche GKV. Dies macht die Abwicklung im Leistungsfall aufwändiger.
<b>Bedarf</b>	Wie berechnet sich der Bedarf für ein zusätzliches Krankentagegeld?	Einkommen bei Gesundheit minus Einkommen bei Krankheit	Bei der GKV erhält ein Arbeitnehmer bei längerer Arbeitsunfähigkeit 70% des Bruttoeinkommens (bis zur Beitragsbemessungsgrenze/ im Jahr 2024 = 5.175 €) als Krankengeld, jedoch nicht mehr als 90% des Nettoeinkommens. Von diesem Betrag zieht die GKV aber noch die Sozialvers.beiträge ab. Das sind: – Arbeitnehmeranteil Rentenvers. (9,3% des GKV-Krankengeld), – Arbeitnehmeranteil Arbeitslosenvers. (1,3% des GKV-Krankengeld), – Arbeitnehmeranteil Pflegevers. (1,7% bei einem Kind bzw. 2,3% bei keinem Kind des GKV-Krankengeld) Insgesamt also nochmal ca. 12% bis 13% weniger, was letztlich ausgezahlt wird. Differenz zwischen Nettoeinkommen u. dem tatsächlich ausgezahlten Krankengeld = Bedarf pro Monat (geteilt durch 30 Tage = Bedarf pro Tag). Bei unseren 5er Stufen beim KG easy runden wir auf. Hat der Kunde z.B. einen Bedarf von 13€, bieten wir ihm 15€ an.
<b>Beruf - Studenten oder Auszubildende</b>	Können diese auch mit KG easy bedient werden?	Ja	Insbesondere Auszubildende, da hier die Voraussetzungen in der Regel gegeben sind (GKV-versichert und Arbeitnehmer). Das ist bei Studenten nicht immer gegeben. Aber wenn, dann können auch sie KG easy abschließen. Bei Ausbildungsende gibt es für beide Fälle keine gesonderte Option einer Anpassung des Versicherungsschutzes. Allerdings greift dann die Möglichkeit, die Versicherungshöhe an das neue höhere Einkommen anpassen zu können - ohne erneute Wartezeiten oder Begrenzungen.
<b>Berufe - nicht versicherbar</b>	Welche Berufe können nicht versichert werden?	Risikobehaftete Berufe	Z.B. Berufstaucher oder Personenschützer. Der nicht versicherbare Personenkreis für Krankentagegeld gilt auch hier. Ausnahme: fliegendes Personal. Diese Berufe (Piloten, Flugbegleiter, Stewardess) können in einem Testfeld ein KT inkl. Berufszuschlag absichern - allerdings <u>nicht</u> KG easy (ist in der BT berücksichtigt. Sollte jemand "sonstige Berufe" eingeben, wird dieser Fall hell und dem Sachbearbeiter vorgeführt...).
<b>Berufswechsel</b>	Warum muss ich einen Berufswechsel anzeigen?	Ist relevant für die Versicherungsfähigkeit	Zum einen geht es um einen mögl. Wechsel von <i>Angestellt</i> zu <i>Selbständig</i> . Und, es gibt Berufe, die wir nicht versichern, weil erhöhtes Risiko. Z.B. Piloten oder Personenschützer. Und, falls unser Kunde, Bankkaufmann, sein Leben ändert und jetzt Pilot wird. Dann möchten wir das wissen. Gleiches Handling wie im Neugeschäft, wo wir auch dem Piloten sagen: <i>Sorry, aber Versicherung ist leider nicht möglich. (Ein Wechsel des Arbeitgebers bei gleichem Beruf ist uns egal)</i>
<b>Beitrag und Rabatte</b>	Gibt es Rabatte, Vergünstigungen beim Beitrag?	Ja	Rabatte: 7% für Mitarbeiter (u. deren Ehepartner u. Kinder), 3% bei Gruppenverträgen, 2% bei Sammelinkasso-Vereinbarung. Dies sind die üblichen Rabatte im Zusatzgeschäft. Es gibt keinen Rabatt für die Zahlweise wie z.B. Jahreszahler (gibt es für Tarife mit Einführung nach 01.01.2019 nicht mehr).
<b>Bereits Arbeitsunfähig</b>	Besteht für Kunden auch dann Vers.schutz, wenn bei Vertragsabschluss bereits Arbeitsunfähigkeit vorliegt?	Nein	Diese Fälle sind ausgeschlossen. In den Bedingungen steht, dass ein Versicherungsschutz nur für solche Arbeitsunfähigkeiten besteht, welche nach Vertragsschluss eingetreten sind. Und sollte der Kunde anschl. wieder gesund werden und nach z.B. 10 Monaten wieder AU werden, wegen der gleichen Diagnose, besteht auf alle Fälle eine Leistungsanspruch aus KG easy. Es spielt keine Rolle, ob man früher schon einmal wegen der gleichen Diagnose arbeitsunfähig war. (Die umfassende Formulierung in den Bedingungen lehnt sich an die gesetzl. Formulierung an, welche die Voraussetzungen des gesetzl. Krankengeldes beschreibt. Bei einem stationären KH-Aufenthalt ist man de facto arbeitsunfähig, hat aber ggf. kein AU-Bescheinigung)
<b>Bereits in Behandlung</b>	Leistet KG easy für Erkrankungen, wegen derer der Kunde bereits vor Versicherungsabschluss ärztlich beraten oder behandelt worden ist?	JA	JA. Allerdings ist eine laufende Arbeitsunfähigkeit nicht versichert.
<b>Berufsunfähigkeit/ Erwerbsunfähigkeit</b>	Leistet die GKV weiter Krankengeld, wenn eine andere Versicherung eine Berufsunfähigkeit festgestellt hat?	Ja	Für die GKV ist es nicht relevant, ob eine andere Versicherung eine Berufsunfähigkeit festgestellt hat. So lange Arbeitsunfähigkeit besteht, wird das Krankengeld gezahlt. Daran orientiert sich auch KG easy. Erst wenn die gesetzl. Rentenversicherung eine Erwerbsunfähigkeit attestiert und damit eine Rente ausgezahlt wird, endet das Krankengeld. Bei sehr lange andauernden Arbeitsunfähigkeiten stimmen sich gesetzl. Kranken- und Rentenversicherung noch vor Ablauf der max. Leistungsdauer von 72 Wochen ab und prüfen, ob die betroffenen Personen auf absehbare Zeit wieder arbeiten können oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit droht. Kommt es hierbei mal zu Überschneidungen von AU und EU, fordert die GKV das ausgezahlte Krankengeld zurück. Grundsätzlich würden wir in dem Fall ähnlich vorgehen (werden wir uns in der Praxis ansehen, wieviel Fälle das in den nächsten 3 Jahren sind...)
<b>Berufsunfähigkeit - Garantie-Urkunde</b>	BU und KT - Garantie-Erklärung von AXA zum nahtlosen Übergang - Brauchen wir das auch hier?	Nein. Problem besteht nicht, da KG easy keine Definition der Berufsunfähigkeit besitzt und deshalb nicht die Zahlung beenden würde.	Bei privater KV und LV gibt es unterschiedliche Def., wann jemand BU ist. Damit Kunden hier nicht durchs Raster fallen, wurde diese Garantie aufgesetzt, um einen lückenlosen Schutz zu garantieren. In den bisherigen KT-Musterbedingungen gibt es folgende Passage zur Beendigung und Def. einer BU, welche wir in den Bedingungen von KG easy nicht benötigen (weil wir uns an die Spielregeln der GKV halten). Und somit können wir uns gar nicht auf eine Def. der BU berufen, welche möglicherweise von der Def. einer BU bei einem Lebensversicherer abweicht. <i>MB/KT: § 15 Sonstige Beendigungsgründe (1) Das Versicherungsverhältnis endet hinsichtlich der betroffenen versicherten Personen b) mit Eintritt der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50% erwerbsunfähig ist. Besteht jedoch zu diesem Zeitpunkt in einem bereits eingetretenen Versicherungsfall Arbeitsunfähigkeit, so endet das Versicherungsverhältnis nicht vor dem Zeitpunkt, bis zu dem der Versicherer seine im Tarif aufgeführten Leistungen für diese Arbeitsunfähigkeit zu erbringen hat, spätestens aber drei Monate nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.</i>
<b>Digitale AU Bescheinigung</b>	Ab 2023 werden Krankmeldungen von gesetzlich Versicherten elektronisch versandt. Wie sollen Kunden fürs KG easy den Nachweis erbringen?	Dokument über myaxa oder schriftlich einreichen	Die PKV wurde noch nicht an die digitalen Strecke angebunden. Wir erhalten hierüber keine Kenntniss über einen möglichen Leistungsfall. Deshalb müssen uns die AU-Bescheinigungen des Arztes o. die Bescheinigungen der GKV auf anderem Wege erreichen. Patienten erhalten von ihren Ärzten beim Arzt-Termin die AU-Bescheinigung für ihre Unterlagen ausgehändigt. Diese kann man uns zusenden oder man scannt das Dokument ein und reicht es über myaxa bei uns ein.
<b>Dynamik</b>	Gibt es regelmäßige Dynamik-Aktionen, um das Krankengeld an das erhöhte Einkommen anzupassen?	Nein	Nein, denn dieses Möglichkeit besteht nur für Krankentagegelder in Verbindung mit einer Vollversicherung.
<b>Einkommen - Nachweis</b>	Gehaltsnachweis bei Antrag notwendig?	Nein	Nein, im Antrag gibt man lediglich das Nettoeinkommen an.

<b>Einkommen - besondere Gehaltszuschläge</b>	Zählen besondere Gehaltszuschläge (z.B. Überstunden) auch zum Einkommen - und sind versichert?	Alle unregelmäßigen Zulagen oder Zuschläge zählen nicht dazu	Maßgeblich für das Nettoeinkommens ist das regelmäßige Bruttogehalt (z.B. das monatl. Gehalt, Urlaubs-/ Weihnachtsgeld, etc.). Besondere Zahlungen werden nicht berücksichtigt (z.B. Überstunden, Sonderprämien, Zuschläge, etc.). <b>Ausnahme:</b> wenn diese Zulagen tariflich fest geregelt sind, dass sie regelmäßig anfallen, wie z.B. eine Schichtzulage, weil man z.B. fünfmal im Monat eine Nachtschicht übernehmen muss.
<b>Einkommen - betriebl. Altersvorsorge</b>	Ich zahle mtl. etwas in die betriebl. Altersvorsorge, was mein Nettoeinkommen mindert. Kann ich den Betrag auch absichern?	JA	Die mtl. Einzahlung in die betriebl. Altersvorsorge mindert das Nettoeinkommen, welches für die Krankengeldberechnung herangezogen wird. Diese Beiträge zur bAV können aber zum Nettoeinkommen hinzugerechnet werden, so dass auch diese zum Bedarf zählen und durch KG easy abgesichert werden können.
<b>Einkommen - sinkt</b>	Was passiert, wenn mein Nettoeinkommen sinkt? Z.B. weil ich in Teilzeit gehe oder aufgrund einer veränderten Steuerklasse?	Dann sollte die Höhe an den niedrigeren Bedarf angepasst werden.	Wenn das Einkommen - nicht nur vorübergehend - sinkt, sollte der Versicherungsschutz angepasst werden. Das spart dem Kunden Beiträge. Er muss uns darüber informieren. Wichtig - zu prüfen, wieviel weniger es ist. Sind es nur wenige Euros, kann ggf. der Vers.schutz bestehen bleiben. Denn wir empfehlen das Krankengeld in 5€ Schritten für eine Einkommensspanne - von bis. Bleibt man in dieser Bandbreite, kann man die Höhe bestehen lassen. Ansonsten - Versicherungsschutz senken. KG easy soll ja bedarfsorientiert bleiben. Bei vorübergehender Arbeitslosigkeit raten wir zur Anwartschaft.
<b>Einkommen - hoch und hoher Bedarf</b>	Was tun, wenn meine Einkommenslücke über die max. 30€ Absicherungshöhe ansteigt?	Wechsel nach KTGG42-U mit Gesundheitsprüfung	Entweder den Schutz von 30€ im KG easy belassen oder aber in einen anderen Tarif mit einer höheren Absicherungshöhe wechseln, z.B. KTGG42-U, wo max. 75€ erlaubt sind - mit Gesundheitsprüfung.
<b>Frist - für die Meldung der AU</b>	Muss ich eine bestimmte Frist einhalten, innerhalb der ich die AU melden muss?	Nein	Manche Krankentagegeldversicherungen sehen vor, dass die Meldung innerhalb einer bestimmten Frist erfolgt, sonst drohen Kürzungen. Diese Obliegenheit für unsere Kunden gibt es nicht - also auch keine Sorge einer möglichen Kürzung.
<b>Karenzzeit / Gehaltsfortzahlung durch den Arbeitgeber</b>	Gibt es beim KG easy eine fest definierte Karenzzeit?	Nein	Nein, denn wir leisten nicht nach einer fest definierte Karenzzeit sondern dann, wenn die Kasse leistet. In der Regel macht sie das nach 42 Tagen, weil in Deutschland der Arbeitgeber im Krankheitsfall zumeist 42 Tage lang Lohn fortzahlt. Auch in den Bedingungen haben wir keinen extra Hinweis auf eine Karenzzeit von 42 Tagen. Leistet also der AG länger und die Kasse springt erst später ein, dann leisten auch wir später - immer im Gleichklang mit der Kasse. Beim Kinderkrankengeld und bei Krankengeld bei Organspenden gibt es keine Karenzzeit.
<b>Kinderkrankengeld</b>	Bis zu welchem Alter des Kindes erhält man Kinderkrankengeld?	bis 12	Bis zum vollendeten 12. Lj (bei Kindern mit Behinderung entfällt die Altersgrenze).
<b>Kinderkrankengeld</b>	Welchen Anspruch hat man beim Kinderkrankengeld bei GKV und bei KG easy?	Alleinerziehende sogar bis 50 Tage pro Jahr	Grundsätzlich 10 Tage pro berufstätigen Elternteil, max. 25 Tage/ Jahr pro Kind. Bei Alleinerziehenden: 20 Tage, max. 50 Tage/ Jahr. (2024 u. 2025 gilt Sonderregelung: 15 Tage, max. 35/ Jahr und für Alleinerziehende 30 Tage, max. 70/ Jahr. 2023 gab es eine Corona-Sonderregelung: 30 Tage, max. 65/ Jahr u. für Alleinerziehende 60 Tage, max. 130/ Jahr) Voraussetzung, um Geld von GKV und damit von uns zu erhalten: ist eine Bescheinigung vom Arzt, dass man zur Betreuung des erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben muss. Und der Arbeitgeber zahlt in dem Fall keinen Lohn weiter - was in der Regel so auch geschieht. Einfach die Bestätigung der GKV über deren gezahltes Kinder-Krankengeld uns einreichen, und wir leisten ebenfalls. Beim Kinderkrankengeld gibt es keine Karenzzeit. Sind ein Elternteil + das Kind gesetzlich versichert, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Elternteil. Ist das Kind mit dem anderen Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch.
<b>Kombi mit anderen Krankentagegeldern</b>	Ist eine Kombi erlaubt?	Nein	Nein, auch nicht mit bestehenden Krankentagegeldern. Unabhängig, ob bei uns oder einem anderen Krankenversicherer. Grund: damit senken wir das Risikopotential für den Tarif und unterstützen die Beitragsstabilität. Wir vertrauen auf die korrekte Angabe des Kunden im Antrag zu diesem Punkt und behalten uns eine Prüfung in Einzelfällen vor.
<b>Krankengeld von der GKV</b>	Wie zahlt die GKV ihr Krankengeld an Kunden aus?	Rückwirkend	Erst nachdem der Arbeitgeber seine Zahlung eingestellt hat, prüft die GKV genau die AU-Situation, und zahlt ihr Krankengeld aus. Dies geschieht immer rückwirkend und niemals im Voraus. Das gilt auch beim Kinderkrankengeld.
<b>Krankengeld von der GKV</b>	Wie lange zahlt die GKV?	Inkl. der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber 78 Wochen.	Krankengeld wird gezahlt, wenn der Arzt Arbeitsunfähigkeit feststellt + der Arbeitgeber die Lohnfortzahlung einstellt, i.d.R. nach 42 Tagen. Nach diesen 6 Wochen Arbeitsunfähigkeit springt die GKV ein und zahlt das Krankengeld, wegen derselben Krankheit für weitere max. 72 Wochen - innerhalb von drei Jahren. Ist der Versicherte wieder arbeitsfähig und wird er wegen einer neuen Krankheit AU, so hat er erneut Anspruch für max. 78 Wochen. In den 78 Wochen sind auch die 6 Wochen enthalten, die vom AG getragen werden.
<b>Leistungsfall - Nachweis</b>	Wie erhalten unsere Kunden im Leistungsfall ihr Geld?	AU-Bescheinigung einreichen	Der Arzt stellt die AU-Bescheinigungen aus - egal ob man selber krank ist oder das Kind. Diesen Nachweis bitte bei uns einreichen - ist auch über den digitalen Weg über my axa möglich. Ist man selber krank, leisten wir nachdem der Arbeitgeber seine Lohnfortzahlung eingestellt hat - i.d.R. nach 42 Tagen. Beim Kinder-Krankengeld leisten wir ohne Karenzzeit. Hier bitte den Nachweis der GKV einreichen, dass diese mit ihrem Krankengeld eingesprungen ist und das Geld ausgezahlt hat. Dann lehnen wir uns daran an und zahlen ebenfalls aus.
<b>Leistungsbegrenzung</b>	Gilt die Begrenzung im ersten Jahr pro Versicherungsfall?	Nein, gilt insgesamt über alles	Die Begrenzung auf 60 Tage von Monat 4 bis Monat 12 nach Vertragsbeginn gilt insg. für alle möglichen Leistungsfälle zu Beginn der Versicherung. Ab dem 13. Monat entfällt die Begrenzung. Es spielt keine Rolle, ob die Arbeitsunfähigkeit innerhalb oder außerhalb des Begrenzungszeitraumes eingetreten ist.
<b>Mehrmals Arbeitsunfähig</b>	Wie ist die Regelung, wenn man bei einer Erkrankung nicht durchgängig arbeitsunfähig ist sonder mehrmals?	AU-Zeiten werden zusammengerechnet	Zeiten wiederholter Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung, die der Arbeitgeber bei der Fortzahlung des Entgelts zusammenrechnet, werden auch hinsichtlich der Karenzzeit zusammengerechnet. Wir definieren eine wiederholte Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Erkrankung anhand des ICD-10-Codes. Und genauso macht es auch die GKV beim Krankengeld.
<b>Mutterschutz</b>	Leistungen während der Mutterschutzzeit?	Nein	Im Mutterschutz erhält man von der GKV Mutterschaftsgeld und kein Krankengeld. Normalerweise füllt der Arbeitgeber diesen Beitrag bis zum Nettoeinkommen auf. Somit entsteht in diesem Zeitraum keine finanzielle Lücke. In dieser Zeit bekommt man also kein Krankengeld, und damit auch keine Leistung von uns.
<b>Provision / Bewertung</b>	Welche sind vorgesehen?	die üblichen	Keine Besonderheit für diesen Tarif vorgesehen. Es gelten die üblichen Sätze im Zusatzgeschäft.
<b>Steuer</b>	Muss ich auf das Krankengeld Steuern zahlen?	Nein	Krankengeld von der GKV ist steuerfrei (§ 3 Nr. 1a EStG). Auch eine Leistung aus der privaten Zusatzversicherung KG easy ist steuerfrei.
<b>Tarifwechsel</b>	Ein KGeasy-Kunde will nach 3 Jahren ein anderes Krankentagegeld. Was passiert, wenn bereits Leistungen aus KG easy erfolgt sind?	Diese Leistungen können beim Tarifwechsel zur Risikobeurteilung herangezogen werden	Da die anderen KT-Tarife eine Risikoprüfung vorsehen, findet auch in diesem Fall eine solche statt. Kunden müssen Gesundheitsfragen beantworten - gleichzeitig werden die Leistungen beurteilt, welche der Kunde hatte bzw. im System zu erkennen sind. Relevant ist dabei aber nur der Zeitraum, der in den Gesundheitsfragen abgefragt wird. Auf der Grundlage wird ein Angebot, wahrscheinlich mit einem Risikozuschlag, erstellt. Dieser ist je nach Diagnose unterschiedlich hoch.
<b>VIALife von AXA</b>	Kann ich KG easy durch Nutzung einer Option im VIALife von AXA abschließen?	JA	Allerdings ist der Vorteil von VIALife von AXA, dass ich die Gesundheitsprüfung vorziehe und später nicht machen muss. ... Und KG easy hat gar keine Gesundheitsprüfung...